



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen durch die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Nachfolgende Richtlinien wurden für die Verleihung von Auszeichnungen durch die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2016 beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Auszeichnungen für Verdienste um die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch Ehrungen, wie Ehrenringe, Ehrenzeichen u.a. auszeichnen.
2. Auszeichnungen für Verdienste um die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark können als Dank und Anerkennung an Personen verliehen werden, die durch herausragendes öffentliches oder privates Wirken, insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet, Leistungen für das Allgemeinwohl, das Ansehen und die Entwicklung der Gemeinde über einen längeren Zeitraum vollbracht haben.
3. Für die Verleihung einer Auszeichnung ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens der Person im Interesse der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark maßgeblich.
4. Wurde die Funktionsperiode unterbrochen, so ist die Summe der insgesamt vollbrachten Funktionsdauer heranzuziehen.
5. Über Auszeichnungen entscheidet der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit nach Vorschlag des Bürgermeisters oder des Kulturreferenten. Im Zuge der Vorberatung ist bei Auszeichnungen von Personen für Tätigkeiten in Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen eine Darstellung der Verdienste seitens der Vereinsleitung bzw. Organisationsleitung als Grundlage heranzuziehen.

6. Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch und kann diese auch unbegründet abgelehnt werden.
7. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit sind Bezeichnungen ausnahmslos geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.

§ 2

Form der Verleihung

1. Die Überreichung einer Auszeichnung hat in einem feierlichen, öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister zu erfolgen. Diesen Rahmen bietet z.B. eine Festsitzung des Gemeinderates oder ein Festakt im Rahmen der Feier eines Vereinsjubiläums.

§ 3

Rechte und Pflichten aus der Auszeichnung

1. Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung nach außen hin zu tragen und sich als Träger zu bezeichnen.
2. Die Auszeichnung begründet für den Träger weder Sonderrechte noch irgendwelche Sonderansprüche gegenüber der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark.
3. Die Auszeichnung darf nicht von anderen Personen als der ausgezeichneten Person getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person besteht jedoch keine Rückgabepflicht. Wird die Auszeichnung von den Erben zurückgegeben, so geht diese wieder in das Eigentum der Gemeinde über und wird zum dauernden Andenken als Leihgabe aufbewahrt.
4. Von der Verleihung einer Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt worden sind oder die sich gemeindeschädigend verhalten.
5. Anträge zur Verleihung von Auszeichnungen an leitende Vereinsmitglieder sind durch die jeweiligen Vereine einzubringen. Anträge zur Verleihung von Auszeichnungen politischer Funktionsträger und herausragender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind durch den Gemeindevorstand einzubringen.
6. Eine bereits verliehene Auszeichnung ist vom Gemeinderat aus Gründen wie unter Abs. 4 angeführt abzuerkennen.
7. Auszeichnungen können im Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden. Nach der Verleihung einer Auszeichnung in einer höheren Stufe können keine Auszeichnungen in einer niedrigeren Stufe an ein und die gleiche Person verliehen werden, wobei folgende Stufen gelten:

1. Stufe	Abzeichen
2. Stufe	Ehrennadel in Bronze
3. Stufe	Ehrennadel in Silber
4. Stufe	Ehrennadel in Gold
5. Stufe	Ehrenring
6. Stufe	Ehrenbürgerschaft

§ 4 Inkrafttreten

Die mit 01.01.2017 in Kraft getretene Stammfassung wird mit Wirkung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.03.2022 novelliert.

2. Abschnitt Form der Auszeichnungen

§ 1 Abzeichen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Das Abzeichen der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird in Form des Wappens, vielfärbig eingelegtes Kaltemail, Metallfarbe silber, Größe von 15 x 20 mm, mit einer Sicherheitsnadel hergestellt.
2. Das Abzeichen darf getragen werden
 - a) vom amtierenden Bürgermeister in seiner aktiven Amtszeit.
 - b) von den amtierenden Vizebürgermeistern in ihrer aktiven Amtszeit.
 - c) vom amtierenden Kulturreferenten in seiner aktiven Amtszeit.
 - d) von den amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates in ihrer aktiven Amtszeit.
 - e) als Freundschaftsabzeichen nach mindestens 10-jähriger Verbundenheit zur Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark.

§ 2 Ehrennadel der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Die Ehrennadel der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark wird in Bronze, Silber oder Gold mit eingefrästem Wappen und in einer Größe von 15 x 17 mm in Form einer Anstecknadel ausgeführt.
2. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze gebührt Gemeinderatsmitgliedern und dem leitenden Vereinsfunktionär nach einer Mindestfunktionsperiode von 10 Jahren.

3. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Silber gebührt Gemeinderatsmitgliedern und dem leitenden Vereinsfunktionär nach einer Mindestfunktionsperiode von 15 Jahren.
4. Die Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold gebührt Gemeinderatsmitgliedern und dem leitenden Vereinsfunktionär nach einer Mindestfunktionsperiode von 25 Jahren sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie im 1. Abschnitt unter § 1 Abs. 2 beschrieben.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel kann für Mitglieder des Gemeinderates erst nach Ausscheiden aus ihrer Funktion beantragt werden.

§ 3

Ehrenring der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Der Ehrenring der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark besteht aus einem goldenen Siegelring in dessen Platte das Gemeindewappen eingefräst ist. Im Inneren des Reifens ist das Datum der Verleihung eingraviert.
2. Die Auszeichnung mit dem Ehrenring kann an leitende Vereinsfunktionäre nach einer mindestens 40-jährigen Tätigkeit verliehen werden, deren Vereine für die Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark weitreichende gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Aufträge erfüllen.
3. Die Verleihung des Ehrenrings kann erst nach Ausscheiden des leitenden Vereinsfunktionärs beantragt werden.

§ 4

Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Persönlichkeiten der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark und darüber hinaus, die sich um die Gemeinde durch langjährige Tätigkeit große Verdienste erworben oder überragende Leistungen erbracht haben sowie der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark nach einer Mindestamtszeit von 10 Jahren, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
2. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft an den Bürgermeister kann erst nach dessen Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt werden.
3. Mit der Ernennung zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark werden eine Ehrenurkunde sowie ein individuell gefertigtes Ehrengeschenk überreicht.

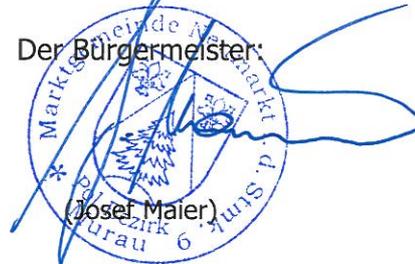
§ 5

Ehrenurkunde der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

1. Sämtliche Auszeichnungen sind mit der Ausstellung einer Ehrenurkunde verbunden. Die Ehrenurkunde hat den Vor- und Zunamen der ausgezeichneten Person, den Grund der Auszeichnung sowie den Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat zu enthalten. Sie ist vom Bürgermeister und den Vizebürgermeistern zu unterschreiben und mit dem Gemeindegel zu versehen.

Für den Gemeinderat
Der Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Der Bürgermeister:



Josef Maier

The image shows a circular official seal of the Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark. The seal contains the text 'Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark' around the top edge and 'Bezirk 6' at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms featuring a tree and a cross. A blue ink signature, which appears to be 'Josef Maier', is written across the seal. The signature is written in a cursive style and extends to the right of the seal.

